

Ort: Cottbus  
Datum: 21.09.99  
Bearbeiter: Herr Huth  
Telefon: 0355/7828 – 146  
Az.: 22-3

## Rundschreiben des LBBW Nr. 22/06/99

### Städtebauförderung – Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung

- **Bund-Land-Programm Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen**
- **Bund-Land-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz**
- **Bund-Land-Programm Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete**

### Bestätigung zur Bereitstellung des kommunalen Miteleistungsanteils

Anlage:

Erklärung zur Bereitstellung des KMA

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Regelungen der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung sind die Kommunen in den o. g. Bund-Länderprogrammen verpflichtet, die Bereitstellung des kommunalen Miteleistungsanteils (KMA) im Haushalt zu sichern. Gemäß A.6.4.2 i. V. m. A.4.1.2e) ist dabei zum 01.02. jeden Jahres die Veranschlagung des KMA im Vermögenshaushalt nachzuweisen. Darüber hinaus ist gemäß A.6.2.1 zusammen mit dem Antrag auf Zuwendung für die Gesamtmaßnahme der Beschluss der Gemeindevertretung vorzulegen, bei einer mehrjährigen Zuwendung den entsprechenden KMA rechtlich bindend zu sichern und zur Bewirtschaftung zu übertragen.

*Sendungen bitte nur an die Postfachadresse richten!*  
Sitz: Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Tel.: 0355/7828-0, Fax: 0355/7828-191

Arbeitsstelle: Verkehrshof 2 – 4, 14478 Potsdam, Tel. 0331/88817-0, Fax: 0331/8881711

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist es künftig nicht mehr erforderlich, den Haushaltsplan bzw. den Beschluss der Gemeindevertretung vorzulegen. Zu den jeweiligen Terminen ist von den Kommunen eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung nach dem beiliegenden Muster vorzulegen. Hierin wird die Bereitstellung des KMA bestätigt. Der erste Absatz der Erklärung bezieht sich dabei auf die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten bzw. beantragten Fördermittel. Diese Bestätigung ist zum 01.02. jeden Jahres vorzulegen.

Der zweite Absatz betrifft die für folgende Haushaltsjahre bewilligten bzw. beantragten Fördermittel. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem aktuellen Antrag auf Zuwendung bis zum 01.06. jeden Jahres einzureichen.

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit für zahlreiche Gesamtmaßnahmen die gemäß Förderrichtlinie erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorliegen, ist die beiliegende Erklärung (beide Absätze) kurzfristig nachzureichen, spätestens aber bis zum **08.10.99**. Dies betrifft alle Kommunen, die eine Zuwendung aus den Bundes-Länderprogrammen für das laufende Haushaltsjahr oder Folgejahr erhalten oder beantragt haben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den vorgenannten Bestätigungen um Zuwendungsvoraussetzungen handelt. D. h. bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen muss die erteilte Zuwendung entsprechend gekürzt werden bzw. eine neue Zuwendung kann nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 (4) VwVfGBbg. ohne Unterschrift gültig.